

## **Arbeitsunfall zufolge unsachgemäßer Lagerung von Fertigteilen**

Auf einer Baustelle mussten Hauswandelemente in Form von Fertigteilelementen versetzt werden. Bei der Durchführung dieser Arbeiten waren verschiedene Unternehmungen und zwar ein Fertigteilbetrieb, ein Kranunternehmen und ein Bauunternehmen beteiligt.

Beim Versuch, ein freistehendes, ungesichertes 1,56 Tonnen schweres, Fertigteilelement mit dem Mobilkran zu transportieren, fiel dieses um. Ein Arbeitnehmer wurde zwischen dem umfallenden Fertigteil und einem danebenstehenden Fertigteilelement am Kopf eingeklemmt. Er erlitt dabei schwere Verletzungen.

### **Unfallhergang**

Nach dem Anhängen und Hochheben des Fertigteilelementes stellte sich heraus, dass dieses aufgrund der außermittigen Lage des Schwerpunktes (das Element besaß eine Aussparung für eine Türe), schief hing.

Ein Versetzen des schief hängenden Elementes wäre nicht möglich gewesen, der Verunfallte gab daher dem Kranführer per Handzeichen die Anweisung, das Element wieder nieder zu lassen, um eine Kette des verwendeten Zweiergehänges so zu verkürzen, dass eine gleichmäßige Lage des Fertigteilelementes zustande kommt.

Das unfallkausale Fertigteilelement wurde ohne Abstützung bzw. Absicherung freistehend gelagert. Aufgrund der Unebenheit des Geländes kippte das Fertigteilelement um, nachdem der Kranfahrer mit der Kranflasche bis nah über den Fußboden niedergefahren war. Der Verunfallte wurde zwischen dem umgekippten Fertigteilelement und einem weiteren danebenstehenden Element eingeklemmt und dabei schwer verletzt.

Entgegen den Bestimmungen des § 86 Abs. 5 der Bauarbeiterschutverordnung war das Fertigteil-element nicht so zwischengelagert worden, dass sich seine Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann.

### **Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass:**

1. Eine mangelnde Koordination auf der Baustelle durchgeführt wurde.
2. Das Fertigteillement nach dem nochmaligen Absenken ohne Abstützung bzw. Absicherung auf unebenen Boden freistehend abgestellt wurde.
3. Die vom Herstellerwerk vorhandene und mitgelieferte Montageanleitung für das Versetzen von Wandelementen nicht beachtet wurde. Insbesondere wurden die in dieser Bedienungsanleitung angegebenen Verhaltensmaßnahmen für die Zwischenlagerung nicht beachtet.
4. Eine schriftliche Unterweisung sämtlicher mit dem Versetzen der Montageelemente beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten verschiedenen Unternehmungen (Fertigteillieferbetrieb, Kranunternehmen, Bauunternehmen) nicht erfolgt war.

### **Vom Arbeitsinspektorat wurde Folgendes veranlasst:**

1. Die vom Herstellerwerk erstellten Montageanleitungen für das Versetzen von Wandelementen müssen auf der Baustelle aufliegen.
2. Schriftlicher Nachweis, dass sämtliche im Betracht kommende Arbeitnehmer anhand dieser Montageanleitungen unterwiesen wurden.
3. Anpassung des SiGe-Planes.
4. Ergänzung der Evaluierung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.
5. Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.
6. Anzeige an das Bezirksgericht.